

Hinweise zur Durchführung von Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekten

(Stand: 12.06.2020)

1. Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekte im Rahmen des universitären Studiums in Niedersachsen sind wissenschaftliche Veranstaltungen und als solche nach der derzeit gültigen Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zulässig. Im Sinne des Infektionsschutzes sind die Gruppen möglichst klein zu halten und der Abstand der Teilnehmenden untereinander von mindestens 1,50 m ist einzuhalten.
2. Soweit die Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekte in einem anderen Bundesland durchgeführt werden sollen, wird empfohlen, sich die jeweils geltende Landesverordnung anzuschauen und sich mit dem örtlich zuständigen Ordnungsamt in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass in dem konkreten Gebiet Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekte zulässig sind und welche Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten sind.
3. Für den Fall des Besuches eines Museums o.ä. bitte ebenfalls im Vorfeld die Bedingungen für einen Besuch abklären (zulässige Anzahl der Teilnehmenden, Information über das geltende Hygienekonzept etc.). Die allgemein geltenden Hygienebestimmungen, wie z.B. die Abstandsregelungen müssen auch vor und nach dem Besuch eingehalten werden.
4. Die Organisation der An- und Abreise muss den jeweils geltenden (Landes-) Verordnungen entsprechen.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Teilnehmenden in ausreichendem Umfang Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stehen bzw. diese von den Teilnehmenden mitgeführt werden.
6. Bei der Durchführung der Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekte ist nachweislich auf die Hygiene- und Schutzregelungen hinzuweisen.
7. Name, Matrikel-Nr. und Erreichbarkeit der Teilnehmenden sind zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren.
8. Exkursionen, Geländepraktika und Studienprojekte im Ausland sind zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht zulässig. Entscheidungen über Ausnahmen im Einzelfall trifft das Präsidium.
9. Die Verantwortung für die regelkonforme Durchführung der Exkursion, des Geländepraktikums oder Studienprojekts obliegt den jeweiligen Lehrenden.
10. Im Übrigen wird auf die „Dienstanweisung aus Anlass der aktuellen Corona-Krise für die Beschäftigten der UOS, die Präsenzprüfungen und / oder Praxisveranstaltungen, insbesondere in speziellen Labor- und Arbeitsräumen mit Studierenden durchführen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.